

Anhang zum Entschädigungsreglement

Der Gemeinderat erlässt gemäss Artikel 6 des Reglements über die Besoldung von Behördenmitgliedern, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, gemeindliche Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigungsreglement vom 12. Dezember 1994 (Stand 14. Dezember 2022)) den folgenden Anhang.

Die aufgeführten Entschädigungen für Kommissionsmitglieder basieren auf einem Landesindex von 104.6 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Der Gemeinderat ist berechtigt, je auf Jahresanfang hin die Teuerung ganz, teilweise oder nicht anzupassen. Er berücksichtigt dabei den entsprechenden Beschluss des Kantonsrates für die kantonalen Angestellten.

1. Kommissionsmitglieder

1.1. Sitzungsgelder

Kommissionsmitglieder der Gemeinde – sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören oder bei der Gemeinde im Monatslohn angestellt sind – erhalten folgende Entschädigungen:

- Mitglieder von Kommissionen für Sitzungen bis 2 Std. CHF 105.45 zusätzlich pro ½ Std. CHF 26.35. Die Entschädigung beinhaltet die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzung.
- Präsidenten / Präsidentinnen von Kommissionen zusätzlich pro Sitzung CHF 105.45.
- Aktuare / Aktuarinnen von Kommissionen zusätzlich pro Sitzung CHF 94.10.
- Für Aufträge ausserhalb von Kommissionssitzungen kann in Absprache mit der Abteilungsvorsteherschaft eine Entschädigung von CHF 52.70 pro Stunde ausbezahlt werden.

1.2. Pauschalen

Nehmen Kommissionsmitglieder – sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören oder bei der Gemeinde im Monatslohn angestellt sind – an längeren Veranstaltungen teil oder werden sie an Veranstaltungen delegiert, kommen die Sitzungsgelder gemäss Ziffer 1.1 zur Anwendung:

- ½ Tag = 4.2 Stunden
- 1 Tag = 8.4 Stunden

1.3. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhalten pro Stunde eine Entschädigung von CHF 87.85, der Präsident / die Präsidentin von CHF 106.70.

1.4. Angestellte der Gemeinde und Mitglieder des Gemeinderates

Nehmen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Gemeinde (Angestellte im Monatslohn) an Kommissionssitzungen teil, gilt dies als Arbeitszeit. Überzeit ist zu kompensieren. Bei Mitgliedern des Gemeinderates sind die zeitlichen Aufwände mit der Grundentschädigung gemäss Entschädigungsreglement abgegolten.

1.5. Zeitberechnung

Für die Berechnung der aufgewendeten Zeit sind der Beginn und das Ende der Präsenz an Sitzung oder Veranstaltung massgebend. Es wird jeweils auf die nächste 1/2 Std. aufgerundet. Bei Sitzungen ausserhalb der Gemeinde wird die Reisezeit mitberücksichtigt.

2. Wahlbüro

Der Stundenansatz für Mitglieder des Stimm- und Urnenbüros (inkl. der Mitglieder der Verwaltung) beträgt CHF 52.70.–

Für die Mitarbeitenden der Verwaltung gilt die aufgewendete Zeit nicht als Arbeitszeit.

3. Jahresentschädigungen für gemeindliche Funktionen

3.1. Funktionäre Feuerwehr

Vgl. Anhang zum Entschädigungsreglement Funktionäre Feuerwehr vom 29. Januar 2019.

3.2. übrige Funktionen

- Stabschef / -chefin gemeindlicher Führungsstab	CHF	1'440.00*
- Weibel / Weibelin	CHF	3'260.00*
- Vizeweibel / Vizeweibelin	CHF	1'500.00*
- Tiererhebungen und Viehzählung pro Bogen	CHF	12.95
- Tiererhebungen und Viehzählung pro Stunde	CHF	35.75

* Die mit * bezeichneten Entschädigungen werden nicht der vom Gemeinderat beschlossenen Teuerung angepasst.

4. Spesen

Vorgesetzte und Mitarbeitende achten darauf, die zu entschädigenden Spesen auf das Notwendige zu beschränken.

4.1. Benützung privater Motorfahrzeuge

Wenn die dienstliche Benützung privater Motorfahrzeuge notwendig oder den Umständen nach angezeigt ist, besteht Anspruch auf CHF 0.70 pro gefahrenen Kilometer.

Für das Parkieren der Fahrzeuge werden die tatsächlichen Kosten entschädigt.

Mit den Entschädigungen sind alle Ansprüche aus der dienstlichen Benützung privater Motorfahrzeuge abgegolten, einschliesslich des Kostenanteils für Versicherungen.

Ereignet sich ein Schaden während einer Dienstfahrt mit dem privaten Fahrzeug, ist der Abteilung Finanzen / Wirtschaft sofort Meldung zu erstatten. Die Abteilung Finanzen / Wirtschaft meldet den Schaden den entsprechenden Versicherungen.

4.2. Öffentliche Verkehrsmittel

Bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird das Billett auf Halbtax-Basis, 2. Klasse, vergütet. Nach Rücksprache mit der Leitung Personal können andere Lösungen getroffen werden.

4.3. Unterkunft und Verpflegung

Die Gemeinde vergütet die Auslagen nach Spesenbeleg, maximal

- Übernachtung mit Frühstück	CHF	200.-- *
- Mittagessen	CHF	40.-- *
- Nachtessen	CHF	50.-- *

In Ausnahmefällen kann mit die Leitung Personal eine andere Lösung getroffen werden.

* Die mit * bezeichneten Entschädigungen werden nicht der vom Gemeinderat beschlossenen Teuerung angepasst.

5. Stundenlohnansätze

Die Leitung Personal legt in Absprache mit dem Gemeindeschreiber / der Gemeindeschreiberin jährlich die Stundenlohnansätze fest, welche in diesem Anhang nicht geregelt sind.

6. Rechtskraft

Dieser Anhang zum Entschädigungsreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

7. Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieser Anhang ersetzt denjenigen vom 29. Januar 2019.

Verabschiedet an der Sitzung vom 24. Oktober 2023

Gemeinderat Baar